

Hinweis:

1. Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung in § 1 der 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde wie folgt erteilt:

a) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 21.467.950 € um 5.502.310 € reduziert auf nunmehr 15.965.640 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** „nur“ in Höhe von (unverändert) 8 Mio. € genehmigt.

In Höhe von 7.965.640 € wird die beantragte Investitionskreditgenehmigung (vorerst) versagt.

b) Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 13.075.600 € um 13.527.000 € erhöht auf nunmehr 26.602.600 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** genehmigt, soweit hierfür

➤ im Haushaltsjahr 2019 Investitionskredite bis zu	8.260.600 €
➤ im Haushaltsjahr 2020 Investitionskredite bis zu	3.740.000 €
➤ im Haushaltsjahr 2021 Investitionskredite bis zu	4.490.000 €
➤ im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu	2.990.000 €
➤ im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu	<u>1.500.000 €</u>
	<u>Sa.: 20.980.600 €</u>

aufgenommen werden müssen

c) Die erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

d) Im Übrigen gelten die zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen, soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, uneingeschränkt fort.

2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme vom 21. September bis 01. Oktober montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 601, öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 04.09.2018

Stadtverwaltung Kaiserslautern
gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister